

## Reglement über die verwaltete unselbständige Stiftung der Dorfgemeinde Scheunenberg

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name                            | Verwaltete unselbständige Stiftung der Dorfgemeinde Scheunenberg                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Entstehung                      | Beschluss der Dorfgemeindeversammlung Scheunenberg vom 12. Februar 1963. Zusammenschluss der Dorfgemeinden Scheunenberg, Waltwil und Wengi.                                                                                                                                                                                                         |
| Zweckbestimmung                 | Das Kapital und der Ertrag dieses Gutes ist <ul style="list-style-type: none"><li>• für die Pflege der Waldparzellen einzusetzen und</li><li>• zur Förderung freiwilliger Aufgaben des öffentlichen Wohls im Gemeindebezirk Scheunenberg bestimmt. Miteingeschlossen ist die Schüler- und Jugendförderung im ganzen Gemeindegebiet Wengi.</li></ul> |
| Bestand                         | Fr. 13810.20 (3 Waldparzellen, Grundstück-Nrn. 114, 115, 555 im Halte von 183,84 Aren. Buchhaltungswert Fr. 6130.00. Flüssige Mittel im Betrag von Fr. 7680.20 = Total Fr. 13810.20)                                                                                                                                                                |
| Datum                           | 31. Dezember 2003                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Einsatz Mittel                  | Zinsen, Waldertrag und Kapital                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Waldpflege                      | Die Kommission „Waldgemeinschaft Dorfgemeinde Scheunenberg“ organisiert und überwacht die Pflege der Waldparzellen.                                                                                                                                                                                                                                 |
| Antragsrecht                    | Kommission „Waldgemeinschaft Dorfgemeinde Scheunenberg“.                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Verfügungsrecht                 | Der Gemeinderat Wengi bestimmt abschliessend über die gestellten Anträge.                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Anlage                          | Die verwaltete unselbständige Stiftung ist zu verzinsen. Der Zinssatz wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt und entspricht dem Zinssatz, welcher für die internen Zinsverrechnungen in der Buchhaltung der Einwohnergemeinde Wengi angewendet wird.                                                                                        |
| Verwaltung und Rechnungsführung | Wird durch die Gemeindeverwaltung Wengi (Finanzverwalter) vorgenommen.                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Revision                        | Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Wengi                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Schlussbestimmungen             | Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.<br><br>Es hebt das Reglement vom 29. Juni 1963 über das Sondergut der Dorfgemeinde Scheunenberg und weitere widersprechende Vorschriften auf.                                                                                                                                                   |

Die Versammlung vom 25. November 2004 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Der Präsident:

Werner Roder

Die Sekretärin:

Maja Bächler

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement über die verwaltete unselbständige Stiftung der Dorfgemeinde Scheunenberg vom 25. Oktober 2004 bis 25. November 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 21. Oktober 2004 bekannt.

Wengi, 20. Dezember 2004

Die Gemeindeschreiberin:



Maja Bächler

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 77 77  
Telefax 031 633 77 41

gem.agr@jgk.be.ch  
www.be.ch/agr

SCM  
G/Nr. 170 05 626

16. November 2005

### **Zweckänderung der unselbständigen Stiftung Dorfgemeinde Scheunenberg Genehmigung nach Art. 78 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG)**

---

#### **A. Erwägungen**

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2005 stellt der Gemeinderat von Wengi bei Büren das Gesuch um Zweckänderung der unselbständigen Stiftung Dorfgemeinde Scheunenberg.
2. Gemäss Art. 93 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 darf die Bestimmung einer Zuwendung abgeändert werden, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. Für die Änderung des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss ausgelegte Wille der Stifterin oder des Stifters massgebend.
3. Gemäss heutigen Bestimmungen lautet die Zweckbestimmung des „Sondergutes“ der Dorfgemeinde Scheunenberg wie folgt:  
*Der Reineertrag dieses Gutes ist zur Förderung freiwilliger Aufgaben des öffentlichen Wohles im Gemeindebezirk Scheunenberg bestimmt.*

Der Gemeinderat möchte neu nicht nur den Ertrag, sondern auch das Kapital der unselbständigen Stiftung verwenden können.

Zudem soll die Zweckbestimmung insofern erweitert werden, als dass die Mittel auch für die Schüler- und Jugendförderung im ganzen Gemeindegebiet Wengi (also nicht nur im Gemeindebezirk Scheunenberg) verwendet werden können. Dies wird mit der neuen Schulorganisation in der Gemeinde begründet. So werden der Kindergarten und die 1 und 2. Klasse der ganzen Gemeinde Wengi neu im Schulhaus Scheunenberg und die 3. und 6. Klasse im Schulhaus Reuental, Wengi geführt. In dieser neuen Situation sei es nicht mehr möglich, wie bisher nur den Schülern aus dem Dorfteil Scheunenberg zur Konfirmation ein Geschenk zu überreichen.

Da das Kapital aus Waldparzellen besteht (Grundstück-Nrn. 114, 115, 555) wird gewünscht, dass die Mittel auch für die Pflege der Waldparzellen eingesetzt werden können.

Der beantragten Zweckänderung kann zugestimmt werden. Einerseits ist das Kapital mit Fr. 13'810.20 zu gering, als dass in der heutigen Zeit mit dem Zinsertrag die Zweckbestimmung noch sinnvoll umgesetzt werden könnte. Gegen die Verwendung des Kapitals ist somit nichts einzuwenden. Dass die Schüler- und Jugendförderung nicht auf den „Bezirk Scheunenberg“ begrenzt werden kann, sondern entsprechende Förderungsmassnahmen für sämtliche Schüler und Jugendliche der Gemeinde Wengi zum Tragen kommen, ist ebenfalls einleuchtend. Dies umso mehr, als die Schülerinnen und Schüler nach der neuen Schulorganisation unab-



hängig von ihrem Wohnort den Schulhäusern in der Gemeinde zugewiesen werden. Auch die letzte Ergänzung, Einsetzung der Mittel für die Pflege der Waldparzellen, ist nicht zu beanstanden. Indem die Mittel der Stiftung auch für die Pflege der Waldparzellen, welche ja das Kapital der Stiftung darstellen, eingesetzt werden kann, wird erreicht, dass die Stiftung einen höheren Ertrag abwirft.

In Würdigung des Sachverhaltes kann dem Gesuch auf Zweckänderung zugestimmt werden.

4. Gestützt auf Ziffer 2.2 des Anhanges IVA (Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) zur Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21) ist für die Genehmigung der Zweckänderung eine Gebühr von 100 bis 500 Taxpunkten zu erheben. Ein Taxpunkt entspricht einem Wert von einem Franken (Fr. 1.--) (Art. 4 Abs. 2 GebV). Der für die Genehmigung der Zweckänderung verursachte Aufwand war mittel bis klein. Es rechtfertigt sich daher, eine Gebühr von Fr. 200.-- zu erheben.

B. Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Die Zweckänderung nachfolgender unselbständiger Stiftung wird gestützt auf Art. 78 Abs. 3 GG **genehmigt**, wobei die Zweckbestimmung neu wie folgt lautet:

**Verwaltete unselbständige Stiftung der Dorfgemeinde Scheunenberg:**

Die Zinsen, der Waldertrag und das Kapital sind

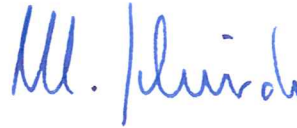
- für die Pflege der Waldparzellen einzusetzen und
- zur Förderung freiwilliger Aufgaben des öffentlichen Wohls im Gemeindebezirk Scheunenberg bestimmt. Miteingeschlossen ist die Schüler- und Jugendförderung im ganzen Gemeindegebiet Wengi.

2. Die Gemeinde Wengi b. Büren wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 34 Gemeindeverordnung (GV) öffentlich bekanntzumachen.
3. Die Gemeinde Wengi b. Büren hat für die vorliegende Genehmigung der Stiftungszweckänderung eine Gebühr von Fr. 200.-- zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt separat.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 60 ff VRPG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 65 VRPG).

5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:

- der Gemeinde Wengi b. Büren, 3251 Wenig b. Büren (mit eingeschriebenem Brief)
- dem Regierungsstatthalter von Büren

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin  
Leiterin Gemeinderecht

- Reglement über die verwaltete unselbständige Stiftung der Dorfgemeinde Scheunenberg

Kopie an:

- Rf (zur Rechnungsstellung)